

42. Welche Gesichtspunkte sind maßgebend für die Frage, ob eine Entmündigung auszusprechen ist wegen Geisteskrankheit, oder wegen Geisteschwäche?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 13. Februar 1902 i. S. M. (Rl.) w. Staatsanwaltschaft u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 344/01.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger ist durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Potsdam vom 13. August 1898 für geisteskrank erklärt. Er verlangt mittels Anfechtungsklage die Aufhebung dieses Beschlusses. Das Landgericht hat abweisend erkannt, und die hiergegen eingewendete Berufung ist von dem Kammergerichte durch Urteil vom 9. Juli 1901 zurückgewiesen worden.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt auf Grund der erhobenen Beweise fest, daß der auch heute noch bei dem Kläger vorhandene krankhafte Geisteszustand in gleicher Weise bereits am 13. August 1898 bestanden hat, und zwar in einem solchen Maße, daß er ihn schon damals unfähig machte, seine Angelegenheiten zu besorgen. Hiernach aber tritt es in eine Beurteilung darüber ein, ob dieser Zustand im Sinne des Gesetzes Geisteskrankheit, oder Geisteschwäche ist.

Über den Unterschied dieser beiden Formen fehlerhafter Geistesbildung äußern sich die Entscheidungsgründe dahin: „Der Unterschied beider Begriffe ist . . . nur in dem Grade der geistigen Anomalie zu finden, und zwar nach der Richtung, ob die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit dem Erkrankten vollständig die Fähigkeit nimmt, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, oder-ob

sie ihm wenigstens noch diejenigen Fähigkeiten läßt, welche bei einem Minderjährigen von 7—21 Jahren in der Besorgung seiner Angelegenheiten vorausgesetzt werden können.“

Der Vorderrichter entscheidet sich vorliegenden Falles im Hinblick auf die von ihm für erwiesen erachteten Umstände für die erstere Alternative. „Das Berufungsgericht“, heißt es zur Begründung dieser Annahme am Schlusse des Urtheiles, „hat . . den Kläger infolge seines krankhaften geistigen Zustandes für geschäftsunfähig, nicht bloß für geschäftsbefchränkt erachtet und die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger zur Zeit der Erlassung des Entmündigungsbeschlusses und auch jetzt noch infolge seiner geistigen Erkrankung in seiner freien Willensbestimmung derartig beeinträchtigt ist, daß er gänzlich an der Besorgung aller seiner Angelegenheiten behindert wird. Er war daher für geisteskrank im Sinne des § 6 Nr. 1 B.G.B. zu erachten.“

Die Revision macht nun in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht den § 6 Nr. 1 a. a. O. durch Verkennung der Begriffe der Geisteskrankheit und Geisteschwäche verletz, indem es Geisteskrankheit für vorliegend halte, „wenn dem Erkrankten durch die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit die Fähigkeit, die Gesamtheit seiner Handlungen zu besorgen, vollständig genommen ist“, Geisteschwäche aber alsdann, wenn diese Störung „ihm diejenigen Fähigkeiten zur Besorgung seiner Angelegenheiten läßt, welche bei einem Minderjährigen von 7—21 Jahren vorausgesetzt werden“.

Die hiermit erhobene Rüge geht fehl.

Schon aus dem mitgetheilten Inhalte der Entscheidungsgründe geht hervor, daß die Vorinstanz bei Beurteilung der Fähigkeit der zu Entmündigenden, ihre Angelegenheiten zu besorgen, einen Unterschied hinsichtlich der Art und des Umfanges dieser Angelegenheiten nicht macht und vielmehr ausdrücklich davon ausgeht, daß nicht bloß bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, sondern auch bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche der zu Entmündigende unfähig zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten sein muß. „Die Entmündigung“, heißt es an einer anderen Stelle des Urtheiles, „kann nach § 6 Nr. 1 B.G.B. nur aufrecht erhalten werden, wenn der Kläger wegen seiner geistigen Anomalie . . unfähig ist, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten vernünftig zu besorgen, und erst wenn

die es anzunehmen ist, ist zu prüfen, ob die Entmündigung je nach dem Grade der geistigen Abnormität wegen Geisteskrankheit . . . , oder nur wegen Geisteschwäche aufrecht zu erhalten ist.“ Das Berufungsgericht übersieht sonach nicht, daß die Entmündigung in dem Falle des § 6 Nr. 1 a. a. O. stets eine Unfähigkeit zur Besorgung aller Angelegenheiten erfordert, und daß geistige Gebrechen, welche den davon Betroffenen etwa nur verhindern, einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, zu besorgen, zwar die Einleitung einer Pflegschaft (§ 1910 Abs. 2 a. a. O.), niemals aber die Entmündigung rechtfertigen können. Der von dem Vorderrichter hervorgehobene graduelle Unterschied hat an sich nur das größere oder geringere Maß derjenigen Einwirkungen im Auge, die in dem konkreten Falle durch die besondere Natur der Krankheit auf das Geistesleben des Kranken ausgeübt werden. Nur weil das Gesetz selbst, je nachdem diese Wirkungen schwerere oder minder schwere sind, in dem einen Falle (bei der Geisteskrankheit) gänzliche Geschäftsunfähigkeit, in dem anderen (bei der Geisteschwäche) eine bloß beschränkte Geschäftsfähigkeit als Folge der Entmündigung eintreten läßt, hebt der zweite Richter auch diese Seite der Frage hervor und prüft an der Hand der Sachverständigengutachten, ob Kläger ohne Schädigung für sich und Andere wenigstens nicht noch diejenigen Rechte wahrzunehmen imstande ist, welche das Gesetz in § 114 B.G.B. den „Geisteschwachen“ im Gegensatz zu den „Geisteskranken“ auch nach stattgehabter Entmündigung noch vorbehält.

Zu beachten ist in dieser Hinsicht, daß der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Entmündigung wegen geistiger Anomalie zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche noch nicht unterschied. Der § 28 desselben bestimmte im Abs. 1 allgemein: „Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.“ „Bloße Geisteschwäche, ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte“, so wird in den Motiven Bd. 1 S. 62 ausgeführt, „im Gegensatz zum Mangel der Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung, schließt die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht aus und giebt deshalb keinen Grund zu einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit ab. Ebenso kann eine mit einer solchen Schwäche behaftete Person nicht des vormundschaftlichen

Schuzes für bedürftig erklärt und unter Vormundschaft gestellt werden (vgl. § 1727).“ Hiernach blieb für die Geisteschwachen in diesem Sinne nur die Schuzvorschrift des § 1739 des Entwurfes übrig, wonach sie zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten unter Umständen einen Pfleger erhalten konnten.

Erst durch die Beschlüsse der zweiten Kommission wurde auf ärztliche Anregung auch die Entmündigung wegen „Geisteschwäche“ zugelassen, eine Begriffsbestimmung aber für entbehrlich erachtet. In der Denkschrift zum Entwurfe (S. 9) wurde mit Bezug hierauf nur erklärt: „Die Voraussetzungen der Entmündigung hat der Entwurf (§ 6) dem geltenden Rechte gegenüber erweitert. In Übereinstimmung mit diesem bestimmt er zunächst, daß entmündigt werden kann, wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Abgesehen von dem Hinweise auf den für die Entmündigung maßgebenden Gesichtspunkt, daß durch die Geisteskrankheit Unfähigkeit des Kranken zur Besorgung seiner Angelegenheiten bewirkt sein muß, ist eine nähere Kennzeichnung der die Entmündigung rechtfertigenden Geisteskrankheit, entsprechend den aus ärztlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen, unterblieben. Unter der gleichen Voraussetzung, wie wegen Geisteskrankheit, wird die Entmündigung zugelassen wegen Geisteschwäche. Auch derjenige, dessen geistige Kräfte unvollständig entwickelt sind, bedarf, wie besonders von ärztlicher Seite betont worden ist, des Schuzes gegen die nachteiligen Folgen seiner Einsichtslosigkeit und gegen die Ausbeutung derselben durch Andere. Verneinung der vollen Geschäftsfähigkeit und allgemeine Fürsorge für die persönlichen und die Vermögensangelegenheiten des Geisteschwachen durch Bestellung eines Vormundes sind auch hier die gebotenen Schuzmittel. Im Unterschiede aber von der Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die Entmündigung wegen Geisteschwäche nicht völlige Geschäftsunfähigkeit, sondern nur eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge, welche den Geisteschwachen einem Minderjährigen gleichstellt.“

Wenn nun auch hierdurch die Meinung entstehen könnte, als ob nur die Geisteskrankheit als eine wirkliche Erkrankung, die Geisteschwäche dagegen als eine nur ungenügende, unvollkommene Entwicklung der geistigen Kräfte zu denken sei, so reichen doch die in dieser Richtung gegebenen bloßen Andeutungen in keiner Weise aus,

um hierauf eine begriffsmäßige Unterscheidung zu gründen. Auch eine mangelhafte geistige Entwicklung kann ihren Ursprung in einer geistigen Erkrankung haben, und so fehlt es an jedem festen und unmittelbaren Anhalte dafür, wie der Gesetzgeber selbst sich den Unterschied zwischen beiden Formen in dem Falle des § 6 Nr. 1 B.G.B. gedacht hat. Schon die Motive Bd. 1 S. 61 bemerken über die besondere „Bezeichnung“ der „sogenannten Geisteskrankheiten“ und deren mehrfach übliche Einteilung in Raserei, Wahnsinn und Blödsinn:

„Jeder Versuch einer derartigen Scheidung ist bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt, noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äußeren Anzeichen, noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistesthätigkeit ergreift, für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von maßgebender Bedeutung sein können.“

Fehlt es nun aber hiernach an jedem zuverlässigen Merkmal eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche, so ergibt sich mit Sicherheit doch soviel, daß jene die schwerere, und diese die leichtere Form ist. Bei der Feststellung, ob die erstere oder die letztere im Sinne des § 6 Nr. 1 B.G.B. vorliegt, ist man im wesentlichen darauf angewiesen, aus der Stärke der Wirkung auf die Stärke der Ursache zu schließen, und nach diesem Maßstabe zu bestimmen, ob das Denken, Wollen und Handeln des Kranken durch die Störung seiner Geisteskräfte in einem solchen Grade regelwidrig beeinflusst wird, daß er entweder, wie ein Kind, gänzlich geschäftsunfähig, oder nach Art eines Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur in beschränkter Weise geschäftsfähig erscheint. In dem ersteren Falle entspricht es der Absicht des Gesetzes, wie sie aus den entsprechend normierten Rechtsfolgen erkennbar wird, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, in dem zweiten, sie wegen Geisteschwäche eintreten zu lassen. Diese Entscheidung ist daher, mangels hierüber feststehender medizinischer Begriffe, keine psychiatrische, sondern eine überwiegend thatsächliche, welche der Richter trifft, und die nur zum Teil auf dem ärztlichen Gutachten, das den Stoff zu seinen Schlüssen liefert, beruht.“ . . .